

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Lars Alt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Wie viele medizinische Einrichtungen verweigern Geimpften den Zutritt?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Lars Alt (FDP), eingegangen am 11.03.2022 - Drs. 18/10913
an die Staatskanzlei übersandt am 15.03.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 19.04.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Berichten des NDR zufolge soll ein Geburtshaus in Göttingen geimpfte bzw. impfwillige Schwangere abgelehnt oder Blutproben wegen möglicher Nebenwirkungen verlangt haben.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Laut Medienberichten lehnte ein Geburtshaus in Göttingen mehrfachen Beschwerden zufolge offenbar geimpfte bzw. impfwillige Schwangere ab oder verlangte von Geimpften Blutproben wegen möglicher Nebenwirkungen, offensichtlich mit der Begründung, dass die damit verbundenen Komplikationen um die Geburt herum - insbesondere Thrombosen - deutlich erhöht seien gegenüber ungeimpften Schwangeren.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat am 07.03.2022 bei dem für das Geburtshaus in Göttingen zuständigen Gesundheitsamt angefragt, ob zu dem im Rahmen des Berichts des NDR geschilderten Sachverhalt dort Erkenntnisse vorliegen.

Bis dahin lagen dem Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen und auch der Stadt Göttingen selbst keine Beschwerden über das Geburtshaus vor. Gleichwohl hat das Gesundheitsamt den Bericht zum Anlass genommen, im Rahmen der Überwachungstätigkeit den Hygieneplan der Einrichtung zu überprüfen (§ 23 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Die infektionshygienische Überwachung ergab keine gravierenden Mängel. Nach Auskunft des Gesundheitsamtes bestand kein weiterer akuter Handlungsbedarf. Die Einrichtung unterliege zudem der routinemäßigen Überwachung des Fachdienstes Infektionsschutz des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen.

¹ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/Goettingen-Geburtshaus-lehnt-Geimpfte-ab.geburtshaus148.html

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Corona-Impfung einen objektiven Ablehnungsgrund darstellt, und wenn ja, warum?

Wissenschaftliche Studien belegen, dass in der Risikoabwägung auch bei Schwangeren eindeutig die Vorteile einer Impfung überwiegen.² Es ist bekannt, dass das Thromboserisiko während der Schwangerschaft erhöht ist, es nimmt im Rahmen einer Corona-Infektion noch deutlich weiter zu. Die Landesregierung sieht daher keinen Grund, dass Schwangere wegen einer vorliegenden Impfung von einem Geburtshaus abgelehnt werden.

2. Sind der Landesregierung andere Fälle bekannt, in denen Geburtshäuser geimpfte bzw. impfwillige Schwangere abgelehnt oder Blutproben verlangt haben, und wenn ja, wie viele?

Der Landesregierung sind neben dem Geburtshaus in Göttingen keine weiteren Fälle bekannt, in denen Geburtshäuser geimpfte oder impfwillige Schwangere abgelehnt haben oder Blutproben von diesen verlangt haben.

3. Sind der Landesregierung vergleichbare Fälle aus anderen medizinischen Einrichtungen, beispielsweise aus Arztpraxen oder bei Heilpraktikern, bekannt?

Nach Auskunft der Ärztekammer Niedersachsen laufen in zwei Fällen berufsrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Ärzte, die Schilder mit einer Ablehnung der Behandlung von Geimpften an den Praxen angebracht hatten.

In diesem Zusammenhang weist die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) darauf hin, dass jede Vertragsärztin bzw. jeder Vertragsarzt und jede Vertragspsychotherapeutin bzw. jeder Vertragspsychotherapeut grundsätzlich verpflichtet sei, im Rahmen seiner Zulassung Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu behandeln. Gemäß § 13 Abs. 7 Satz 3 BMV-Ä (Bundesmantelvertrag - Ärzte) dürfe eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt bzw. eine Vertragspsychotherapeutin oder ein Vertragspsychotherapeut die Behandlung eines Versicherten nur in begründeten Fällen ablehnen. Die Behandlung dürfe demnach grundsätzlich nicht aufgrund einer vorangegangenen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 abgelehnt werden. Der KVN seien nur sehr wenige Einzelfälle bekannt, in denen Leistungserbringer die Behandlung vom Impfstatus abhängig machen wollten. In diesen Einzelfällen sei die KVN tätig geworden und habe auf die geltende Rechtslage hingewiesen.

Darüber hinaus sind der Landesregierung keine vergleichbaren Fälle aus anderen medizinischen Einrichtungen bekannt, in denen Geimpften der Zutritt verweigert worden ist.

² RKI. COVID-19-Impfempfehlung der STIKO: Empfehlung für Schwangere und Stillende. Epidemiologisches Bulletin 2021;38: pp 13,18,38.

² Metz TD, Clifton RG, Hughes BL, et al. Disease Severity and Perinatal Outcomes of Pregnant Patients With Coronavirus Disease 2019 (COVID-19). Obstet Gynecol. 2021 Apr 1;137(4):571-580.

² Marchand, G. et al. Review and meta-analysis of COVID maternal and neonatal clinical features and pregnancy outcomes to June 3rd 2021. AJOG Glob. Rep. 3, 100049 (2021).

² Pratama NR, Wafa IA, Budi DS, et al. MRNA Covid-19 vaccines in pregnancy: A systematic review. PLoS ONE 2022; 17(2): e0261350.

² Pischel L, Patel KM, Goshua G, Omer SB. Adenovirus-based vaccines and thrombosis in pregnancy: A systematic review and meta-analysis. Clin Infect Dis. 2022 Feb 2:ciac080. doi: 10.1093/cid/ciac080. Epub ahead of print. PMID: 35134164.

² Hernández AF, Calina D, Poulas K, Docea AO, Tsatsakis AM. Safety of COVID-19 vaccines administered in the EU: Should we be concerned? Toxicol Rep. 2021;8:871-879.